

Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KÜG) / IVSE-Bereich B per 01.01.2025

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KÜG-Gesuch garantiert der Kanton Thurgau den gesuchstellenden Leistungserbringenden die Leistungsabgeltung im erwähnten Umfang. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Rentenverfügung der Invalidenversicherung. Befristete Garantien enden auf den Zeitpunkt der Befristung. Unbefristete Garantien enden bei einem Austritt, falls die Zuständigkeit zu einem anderen Kanton wechselt oder mit der Ausstellung einer neuen KÜG.

2. Meldepflicht

Die Standortkantone und die Leistungserbringenden sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Thurgau Änderungen betreffend alle Angaben auf dem KÜG-Gesuch über die leistungserbringenden Organisationen und/oder die Leistungsnutzenden (IV-Rente, HE, Wohnsitzwechsel, gesetzliche Vertretung, Austritt, Pensenänderung, IBB-Stufenänderung, längere Abwesenheiten etc.) umgehend schriftlich zu melden.

3. Einreichung neues Gesuch

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig:
Neueintritt; Verlängerung einer befristeten Garantie; Änderung der Abrechnungsmethode, Angebot oder Zuständigkeit. In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Meldung via IVSE-Verbindungsstelle.

4. Leistungsabgeltung Betreute (Taxe)

Die Leistungsnutzenden beteiligen sich an den Aufenthaltskosten (Art. 28 IVSE) mit der Taxe (IV-Rente, Ergänzungsleistungen EL), der Hilflosenentschädigung (HE) sowie weiteren Versicherungsleistungen. Die Leistungserbringenden sind besorgt, dass die Leistungsnutzenden bezüglich Hilflosigkeit richtig eingeschätzt sind und die HE eingefordert wird.

Personen, welche die EL vom Kanton Thurgau beziehen, beiteiligen sich mit Fr. 135 an den Wohnkosten. Wenn die leistungsnutzende Person die EL von einem anderen Kanton erhält, ist die von der EL zugesprochene Taxe der betreuten Person in Rechnung zu stellen. Liegen die Kosten gemäss Kostenübernahmegarantie unter Fr. 135 pro Tag, ist nur die entsprechende Summe von der EL einzufordern und den Leistungsnutzenden zu verrechnen. Personen, die gemäss EL über Vermögen verfügen und dadurch keinen Anspruch auf EL haben, müssen die vom Kanton Thurgau festgelegte Einheitstaxe bezahlen. Dies gilt aber nicht für Personen, bei denen die einholbaren Leistungen Dritter (UV, MV, KV, BV, private Versicherungen, etc.) höher sind als die Einheitstaxe. Daher sind die Leistungserbringenden verpflichtet, alle einholbaren Leistungen Dritter bei den Leistungsnutzenden oder deren gesetzlichen Vertretungen einzufordern. Den Versicherern sind die Vollkosten pro Tag bekanntzugeben, damit diese ihre maximal möglichen Leistungen bestimmen können.

5. Wohnen

Das SOA übernimmt in der Regel keine Kosten für Leistungsnutzende, die nicht mindestens Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ IV-Rente haben. An den Vollkosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton Thurgau nur, wenn diese unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 1 Abs. 1 IVSE: Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen ausserhalb ihres Wohnkantons) angezeigt ist und das SOA dieser Platzierung vor Eintritt zugestimmt hat.

6. Tagesstruktur

Die Leistungsnutzenden müssen sich nicht an den Kosten beteiligen. Im Gegenzug darf auch kein Beitrag bei den Ergänzungsleistungen beantragt werden. Dem SOA ist folglich pro Aufenthaltstag bzw. pro Monat (Monatspauschale) der gesamte Nettoaufwand (KÜG-Betrag) zu verrechnen.

Das SOA übernimmt in der Regel keine Kosten für Leistungsnutzende, die nicht mindestens Anspruch auf eine $\frac{1}{2}$ IV-Rente haben. In den Bereich Tagesstruktur fallen Werkstätten und Beschäftigungen. Personen mit einer $\frac{1}{2}$ IV-Rente haben in der Regel nur Anspruch auf einen halben Tag in der Tagesstruktur.

Die Kostenübernahme der Tagesstruktur ist keine Garantie dafür, dass der Kanton Thurgau bei einem Eintritt ins „Wohnen“ die Kosten ebenfalls übernimmt.

Beanspruchen Leistungsnutzende mehrere Tagesstrukturen, kann maximal ein Pensum von 100 % vergütet werden.

7. Leistungsabgeltung Betreute (Hilflosenentschädigung)

Für betreute Personen mit einer **IV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:

leicht: Fr. 4.15 / mittel: Fr. 10.35 / schwer: Fr. 16.55

Für betreute Personen mit einer **AHV-Rente** gelten folgende HE-Tagesansätze:

leicht: Fr. 8.30* / mittel: Fr. 20.70 / schwer: Fr. 33.15

*Kommt nur noch selten vor (im Fall von Besitzstandwahrung)

Es werden keine abweichenden Zahlen akzeptiert. Falsche Beträge werden entsprechend korrigiert.

8. Rechnungsstellung, Zeitperiode, Höhe und Inhalt der Rechnung

Rechnungen, denen keine gültige Kostenübernahmegarantie zu Grunde liegt, werden vernichtet und müssen nach Vorliegen der Kostenübernahmegarantie erneut gestellt werden.

Umrechnung Monatspauschale für angebrochenen Monate:

$$\frac{\text{Monatspauschale x effektiv anwesende Tage}}{\text{massgebende Anzahl Tage des betreffenden Monats}}$$

Für die Umrechnung bilden im Wohnen die Kalendertage (Mo-So) und in der Tagesstruktur die Arbeitstage (Mo-Fr) des betreffenden Monats die Grundlage.

Die Rechnungen sind dem Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) vorzugsweise pro Quartal zuzustellen.

9. An- und Abwesenheitsregelung

Wohnen: Bei Abwesenheit von Leistungsnutzenden haben die Leistungserbringenden die folgenden beiden Punkte zu beachten:

- a) Pro Abwesenheitstag ist den Leistungsnutzenden eine Taxermässigung von Fr. 20 gut zu schreiben. Der Fehlbetrag durch die Taxermässigung wird durch den Kanton Thurgau übernommen.
- b) Die HE darf den Leistungsnutzenden während dieser Zeit nicht belastet werden. Die Anzahl der Anwesenheitstage und die zu verrechnende Anzahl der HE-Tage ist immer identisch.

Kommen Leistungsnutzende für die Leistung „Wohnen“ selber auf, gilt die gleiche Abwesenheitsregelung. Pro Abwesenheitstag vergüten Sie der betreuten Person Fr. 20 und stellen diese dem SOA in Rechnung.

Die Definition des Begriffs „Abwesenheitstag“ obliegt dem Standortkanton.

Wohnen: Bei Abwesenheiten von mehr als 42 Kalendertagen ohne Unterbruch oder bei kumuliert mehr als 73 Kalendertagen (bei unterjährigen Eintritten erfolgt die Berechnung anteilmässig), muss die weitere Finanzierung mit dem SOA geklärt werden. Wird die Meldung unterlassen, stellt das SOA die Zahlungen nach 42 Kalendertagen ein.

TS: Wenn das effektiv geleistete Pensum aufgrund häufiger nicht zusammenhängender Abwesenheiten über längere Zeit (3 Monate) mehr als 10 % vom vereinbarten Pensum abweicht, ist das Pensum entsprechend zu reduzieren oder das weitere Vorgehen mit dem SOA zu besprechen. Wird die Meldung unterlassen, wird das Pensum von uns angepasst und die Zahlungen entsprechend gekürzt.

10. Schnuppern

Schnuppertage werden nur abgegolten, sofern die Person innerhalb von drei Monaten von zu Hause kommend eintritt bzw. vorher nicht in einer Einrichtung war. Es werden maximal 7 Kalendertage im Wohnen und 5 Arbeitstage in der Tagesstruktur finanziert.

Schnupperaufenthalte von Personen, die in einer anderen anerkannten Einrichtung einen Wohnplatz beanspruchen, müssen die Leistungserbringenden untereinander abgelden.